## Michael Aichner

Arbeitsrechtsberater / Consulente del lavoro



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone I-39031 Bruneck/Brunico (BZ) Tel +39 0474 06 00 00 Fax +39 0474 06 00 49 E-Mail: info.lohn@aichner.biz

www.aichner.biz

## Rundschreiben Nr. 17/2015 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

24. November 2015

## Arbeitszeiten im Advent 2015 - Handel

1) Entlohnung am 8. Dezember, "silberner" und "goldener" Sonntag 2015 Mit Landesergänzungsvertrag Handel vom 24. Juni 2003 gilt für die Vorweihnachtszeit eine einheitliche Regelung für die geleistete Arbeitszeit am 8. Dezember, "silberner" und "goldener" Sonntag und zwar:

a) die geleisteten Arbeitsstunden werden mit 195 % des Stundentarifs entlohnt und es wird kein Ruhetag gewährt, wobei Sie aber die Verwaltungsstrafe für den nicht genossenen Ruhetag riskieren

oder

- b) die geleisteten Arbeitsstunden werden mit 95 % des Stundentarifs entlohnt und zusätzlich wird in derselben Woche ein Ruhetag gewährt. In diesem Fall wird die wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten und es reicht ein Aufschlag von 95% auf den Sonn- oder Feiertag.
- 2) Entlohnung am 29.11.2015 (1. Adventsonntag) und 06.12.2015 (2. Adventsonntag) und an allen anderen Sonn- und Feiertagen des Jahres:

wie Punkt 1, jedoch mit einem Aufschlag von **150** % oder Zeitausgleich **+ 50** % des Stundentarifs Für Arbeitnehmer, bei denen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen der normalen Wochenarbeitszeit entspricht, da als wöchentlicher Ruhetag ein anderer Tag vorgesehen ist, gilt ein Aufschlag von **30** %.

## Angabe der Stunden im Anwesenheitsregister:

Sofern im Anwesenheitsregister kein wöchentlicher Ruhetag aufscheint, werden wir die eingetragenen Arbeitsstunden vom 29.11.2015, 06.12.2015, 08.12.2015, silberner (13.12.2015) und goldener Sonntag (20.12.2015) mit dem Aufschlag von 150 % bzw. 195 % verrechnen (Buchstabe a).

Wöchentlicher Ruhetag	Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Ruhetag von 24 Stunden im Laufe von 7 Kalendertagen, oder in Ausnahmefällen mindestens 2 Ruhetage im Zeitraum von 2 Wochen (Änderung seit 25.6.2008)		
Strafgebühren bei Missachtung D.L. 145/2013	200,00 € - 1.500,00 €	800,00 € - 3.000,00 € wenn mehr als 5 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 3 Überschreitungen festgestellt werden	2.000,00 € - 10.000,00 € wenn mehr als 10 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 5 Überschreitungen festgestellt werden